

# **Satzung des Vereins Sundar Sansar e.V.**

## **§ 1- Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Sundar Sansar e.V.**“
- (2) Er hat seinen Sitz in Sindelfingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 – Zweck des Vereins**

- (1) Das Hauptzweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe in Nepal. Aus diesem Grund plant und realisiert der Verein Projekte zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen in Nepal, die
  - a) der Förderung des Bildungswesens z.B. durch den Bau von Schulen,
  - b) Förderung des Gesundheitswesens z.B. durch Versorgung mit in Nepal zu teuren oder zu schwer zu beschaffenden Medikamenten dienen sollen.
  - c) der Förderung der Infrastruktur z. B. durch den Bau von Wasserleitungen für sauberes und gesundes Trinkwasser
  - d) Vermittlung von Patenschaften für Kinder in Nepal.

Grundzweck einer solchen Patenschaft ist die Ermöglichung des Schulbesuchs des jeweiligen Patenkindes durch finanzielle Unterstützung. Darüber hinaus steht es der Patin/dem Paten frei, sowohl über den Verein, aber auch in Eigeninitiative sein Patenkind zu unterstützen.

- (2) Der Verein will seine Ziele durch folgende Mittel erreichen:
  - Mitgliedsbeiträge: Jahresbeitrag und aktive Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins
  - Einnahmen aus diesen Veranstaltungen
  - Subventionen und Spenden
  - sonstige Einnahmen, soweit sie gesetzlich erlaubt sind.

- (3) Der Verein setzt sich darüber hinaus für die Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken ein.

- Zu diesem Zweck wird der Verein Kontakte und bei Interesse Partnerschaften u. a. zwischen Schulen in Nepal und Deutschland vermitteln.
- Der Verein arbeitet mit bereits bestehenden Einrichtungen, staatlichen und nicht staatlichen Institutionen in Deutschland und in Nepal zusammen
- Die Arbeit des Vereins soll der Kooperation mit Nepal dienen und ein besseres Verständnis zwischen den Menschen fördern.

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- (5) Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.

(8) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Es gibt eine aktive Mitgliedschaft und eine Fördermitgliedschaft. Ausschließlich natürliche Personen können die aktive Mitgliedschaft erwerben.

#### **(1) Aktive Mitgliedschaft**

Die aktive Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Der Vorstand entscheidet einstimmig über die Aufnahme. Seine Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die aktive Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Aktive Mitglieder verpflichten sich zur regelmäßigen Mitarbeit in den Gremien des Vereins.

#### **(2) Fördermitgliedschaft**

Die Fördermitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich über die Aufnahme. Die Liste der Fördermitglieder ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Fördermitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Auflösung bei einer juristischen Person oder Ausschluß.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Mitglieder können sich bei den Versammlungen durch andere Mitglieder vertreten lassen; die Vertreter müssen sich durch eine schriftliche Vollmacht in der Versammlung ausweisen. Kein Mitglied darf mehr als zehn andere Mitglieder durch Vollmacht vertreten. Jede Vollmacht muss zur

Vertretung in einer bestimmten Mitgliedsversammlung legitimieren. Übertragungen der Rechte aus der Vollmacht sind nicht zulässig. Fördermitglieder sind in den Versammlungen nicht stimmberechtigt und können auch nicht gewählt werden.

(2) Alle Mitglieder verpflichten sich zur regelmäßigen Zahlung des Mitglieds-/Förderbeitrags, der vom Vorstand festgelegt wird.

(3) Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(4) Der Ausschluß eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## **§ 5 – Mitglieds-/Förderbeiträge**

(1) Der Mitglieds-/Förderbeitrag wird vom Vorstand festgelegt.

(2) Die Entrichtung der Mitglieds- und Förderbeiträge erfolgt jährlich.

## **§ 6 – Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 – Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er dies im Vereinsinteresse für notwendig hält. Sie müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und einem Tagesordnungsvorschlag vom Vorstand verlangen.

(3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Werktagen schriftlich und mit Vorlage eines Tagesordnungsvorschlags einberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand unter Einhaltung der Fristen innerhalb von 30 Minuten erneut zu einer Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuladen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf muss in der erneuten Einladung extra hingewiesen werden.

- (5) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliedsversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden/er geleitet und das Protokoll vom Schriftführer geführt. Das Protokoll ist von beiden zu unterzeichnen.
- (7) Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht schriftliche (geheime) Abstimmung verlangt wird. Wahlen erfolgen auf Antrag geheim, wenn dies mindestens ein Mitglied wünscht.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes sowie die Nachwahl von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern für den Rest der Wahlperiode
  - Wahl der Kassenprüfung
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichts
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - Feststellung des Etats und Jahresprüfung
  - Beschlussfassung über alle sonstigen vom Vorstand oder den stimmberechtigten Mitgliedern gebrachten Anträge und sonstigen Angelegenheiten
  - Beschlussfassung über Vereinsausschlüsse
  - Aufnahme neuer Mitglieder

## **§ 8 – Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreter/in, der/dem Schatzmeister und Schriftführer/in des Vereins.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der Stellvertreter/in, die/der Schatzmeister/in und die/der Schriftführer/in. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert, so übernimmt der übrigbleibende Teil dessen Aufgaben. Eine Nachwahl erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er gibt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (6) Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden geleitet.
- (7) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse sind auch mit dem Umlaufverfahren gültig.
- (8) Von allen Vorstandssitzungen werden Protokolle gefertigt, die von der/vom Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in unterschrieben werden.
- (9) Der/Die Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreter/in führen die Aufsicht über die Tätigkeit des Vereins und seiner Gliederungen.
- (10) Die/Der Schatzmeister/in obliegt die Abwicklung der Verbuchung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben, die Führung der Vereinskasse und -konten, Bücher und sonstigen Rechnungsunterlagen sowie der Verkehr mit den Geldinstituten und Finanzbehörden.
- (11) Der Vorstand muss sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 – Kassenprüfung**

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die/der dem Vorstand nicht angehören darf.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie die Mittelverwendung zu überprüfen. Mindestens einmal jährlich wird auch der Kassenbestand überprüft. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenprüfungsbericht.

## **§ 10 – Satzungsänderungen, Vereinsauflösung**

- (1) Änderungen der Vereinssatzung können nur mit Zweidrittelmehrheit in einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Wortlaut der zur Änderung vorgeschlagenen Bestimmungen der Satzung mitzuteilen.
- (2) Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der zur Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins geht das nach Abtragung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen auf den DNH (Deutsch Nepalesische Hilfsgemeinschaft e.V., in Stuttgart) mit der Bestimmung über, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden. Vor der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind die zuletzt im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

### **§ 11 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen einzutragen.

### **§ 12 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

**Die Satzung wurde am 6. September 2009 errichtet.**